Wien, Donnerstag den 26. April 1877. X. Jahrgang. Nr. 17.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, Kohlmarkt Nr. 7.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

☞ **Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes 1876/77 in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 5 fl. = 10 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.** ☜

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Die Organisation der inneren Verwaltung Bayerns*).

Wie in den meisten deutschen Staaten, fehlt auch in Bayern ein systematisches Gesetz, in welchem das umfassende Gebiet der allgemeinen Landesverwaltung, wenigstens in den Grundlagen, geregelt wäre. Das bezügliche massenhafte Material ist in einzelnen Bestimmungen der Verfassungsurkunde, in Specialgesetzen und in zahlreichen königlichen Verordnungen und ministeriellen Vollzugsvorschriften zerstreut.

Obwohl Bayern bereits im Jahre 1818 in die Reihe der constitutionellen Staaten eingeführt ist, so haben doch die Verwaltungseinrichtungen, welche aus dem Boden des absoluten Staates gewachsen waren, in manchen Beziehungen ihren ursprünglichen Charakter bis zur Gegenwart beibehalten. In dem langen Zeitraume vom Jahre 1818 bis 1848 beschäftigte sich die Gesetzgebung wenig mit Verwaltungsgegenständen; erst seit dem Jahre 1848 ist ihre Thätigkeit für die Befriedigung administrativer Bedürfnisse fruchtbarer geworden. Unter der gegenwärtigen Regierung des Königs Ludwig II. wurde die Bahn der Verwaltungsreform durch Erlassung der sogenannten Socialgesetze (Gemeindeordnungen für die Landestheile rechts des Rheines und für die Pfalz vom 29. April 1869, Gewerbegesetz vom 30. Januar 1868, Gesetz über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868, Gesetz über öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869) mit Erfolg betreten.

Unter den organischen Verordnungen der früheren Zeit ist die k. Verordnung vom 17. December 1825, betreffend die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen (Regierungsbezirken) hier in erster Linie erwähnenswerth, da sie einen officiellen und systematischen Wegweiser für das Studium der bayerischen Administration bildet.

Im Laufe der Zeit hat dieses System zwar manche Durchlöcherung erlitten, es besteht aber doch noch im Hauptbaue, obwohl der Reparatur bedürftig, — fort.

Aus diesem Wegweiser ist zu entnehmen, daß die Gliederung der bayerischen Verwaltungsbehörden, welche früher mit den Justizorganen verwachsen waren, sichtlich der älteren Gerichtsverfassung nachgebildet wurde. Die drei Stufen, welche sich geschichtlich für den gerichtlichen Rechtszug entwickelt hatten, wurden auf die Verwaltung übertragen; dagegen konnte die Scheidung, welche sich zwischen dem Justizministerium und dem obersten Gerichtshofe im Justizwesen längst vollzogen hat, in der Verwaltungsrechtspflege bisher noch keine analoge Geltung erlangen.

Der Verwaltungs-Organismus findet seinen Einigungspunkt in den Ministerien des Innern, beziehungsweise in dem k. Staatsrathe, welche als Centralorgane die innere Landesverwaltung leiten, zugleich aber in höchster Instanz verwaltungsrichterliche Befugnisse ausüben.

In jedem Regierungsbezirke besteht eine Kreisregierung, Kammer des Innern als Zwischenorgan, welcher als äußere Zweigorgane die Districtsverwaltungsbehörden des Kreises untergeordnet sind.

Diese sämmtlichen Verwaltungsinstanzen besorgen zugleich die Verwaltungsrechtspflege, sowie die Verwaltung im engeren Sinne (Angelegenheiten, in denen lediglich administrative oder polizeiliche Zweckmäßigkeitsfragen zu lösen sind) —, und üben auch eine Art von gesetzgebender Gewalt aus, indem sie allgemeine polizeiliche Anordnungen (Vorschriften) nach Maßgabe des Polizeistrafgesetzbuches vom Jahre 1871 erlassen, welche der Strafrichter nur in Bezug auf gesetzliche Giltigkeit, nicht aber in Bezug auf Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit in Erwägung ziehen darf.

Die Selbstverwaltung der Staatsangehörigen beschränkt sich, — abgesehen von den größeren rechtsrheinischen Städten, — auf das wirthschaftliche (communale) Gebiet und wird durch die freigewählten Organe der politischen Gemeinden, die von den k. Bezirksämtern geleiteten Districtsräthe (analog den preußischen Kreistagen) und deren Ausschüsse, sowie durch die den Kreisregierungen beigeordneten Landräthe (Provinzialversammlungen) und die Landrathausschüsse vollzogen.

Auch der Landtag erstreckt seinen Einfluß auf gewisse Gegenstände der laufenden Verwaltung.

Im Einzelnen ist über die bestehende Ordnung des inneren Staatslebens Bayerns Folgendes in Grundzügen näher darzulegen:

Zu den in der Verfassung vorgesehenen, unmittelbar mit dem Monarchen verkehrenden Staatsorganen gehört zunächst der k. Staatsrath, dessen Bildung (Formation), Wirkungskreis und Geschäftsgang

*) Nach einem Aufsatze des Regierungsrathes Frh. v. Castell in München in Hartmann's Zeitschrift.

zuletzt durch die k. Verordnung vom 18. November 1825 geregelt wurden.

Der Staatsrath, welcher unter dem Präsidium des Königs oder des von ihm bestimmten Stellvertreters aus königlichen Prinzen, den activen Ministern und aus vom Könige ernannten Staatsräthen besteht, bildet theils in Gegenständen der Gesetzgebung und bei allgemeinen Verwaltungsmaßregeln die höchste berathende Stelle (Kronrath), theils in bestimmten Fällen der Administrativjustiz das in letzter Instanz erkennende Collegium.

In einer Verordnung vom 8. August 1810 wurden 17 Kategorien von Gegenständen aufgezählt, welche von diesem Collegium in dritter Instanz zu entscheiden waren. Diese „gemischten Rechtssachen“, die meistens wirkliche Privatrechte berührten, sind jedoch größtentheils durch neuere Gesetze aus dem richterlichen Programme des Staatsrathes gestrichen worden. Zur Zeit fallen dieser Judicatur hauptsächlich noch die Berufungen anheim, welche gegen die von den Kreisregierungen, Kammern des Innern (unter Vorbehalt des Rechtsweges für die Entschädigungsfrage) in erster Instanz erlassenen Erkenntnisse über die Abtretung des Privateigenthumes für öffentliche Zwecke (Expropriation) ergriffen werden. Auch hat der Staatsrath Recurse der Staatsbeamten und Rechtsanwälte gegen Disciplinarstrafverfügungen der Ministerien zu bescheiden. Beschwerden über amtliche Handlungen der Ministerien, wodurch angeblich „Kränkungen“ des Eigenthums oder der persönlichen Freiheit entstanden sind, können an den König gebracht werden, welcher nach gutachtlicher Vernehmung des Staatsrathes seine Entschließung erläßt.

Liegt eine Verletzung der durch die Verfassung gewährleisteten (constitutionellen) Rechte vor, so kann sich der Beschwerdeführer zunächst an den Landtag wenden und die Unterstützung desselben in Anspruch nehmen. Die Volksvertretung ist selbst befugt, aus eigenem Antriebe über Verletzung der Verfassung Beschwerde zu führen. — Die vom Landtage vertretenen oder erhobenen Beschwerden werden an den König gerichtet, welcher gemäß Titel X, § 5 der Verfassungsurkunde den Staatsrath hierüber entscheiden läßt. In neuester Zeit dehnt der Landtag seine Zuständigkeit auf alle Beschwerden aus, in denen die Verletzung eines Gesetzes behauptet wird, das irgendwie die Freiheit der Person oder Eigenthumsrechte berührt, auch wenn die betreffenden Vorschriften nicht in den erschwerten Formen eines Verfassungsgesetzes erlassen worden sind. Hierdurch entsteht eine neue generelle Beschwerde-Zwischeninstanz für laufende Verwaltungsgegenstände, und zwar bei einem politischen Körper. — ! —

Das Gesammtstaatsministerium zerfällt nach dem Realsysteme gegenwärtig in sechs Einzelministerien, von welchen das Staatsministerium des Innern mit einer besonderen Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, dann das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, abgesehen von den vorne angeführten Ausnahmen, zusammen die Spitze des pyramidenförmigen Aufbaues des administrativen Organismus bilden. Ihre gegenwärtige Gestalt rührt theilweise erst aus der jüngsten Vergangenheit her. (Verordnung vom 1. December 1871.)

Zum Geschäftsbereiche des Staatsministeriums des Innern gehört die centrale Leitung der Regiminal- und Polizeiverwaltung, der Staatsaufsicht über das Gesammtgemeindewesen, des Medicinal- und Armenwesens, der staatlichen Förderung der Landwirtschaft, des Handels und der Gewerbe, sowie die oberste Landesaufsicht auf Münze Maaß und Gewicht, den Verkehr zu Land und Wasser, das Versicherungs-, Credit-, Bau- und Bergwesen, endlich die Herstellung einer Statistik des Königreichs. Demselben sind als fachmännische (technische) Hilfsorgane eingefügt: die oberste Baubehörde, ein Obermedicinalrath mit einem Obermedicinalausschusse, ein Landesthierarzt, die Normalaichungs- und die statistische Centralcommission mit einem statistischen Bureau.

Im unmittelbaren Unterordnungsverhältnisse zu dem bezeichneten Ministerium stehen: die acht Kreisregierungen, Kammern des Innern als allgemeine Vollzugsorgane, dann für specielle Zwecke: das Reichsarchiv, Oberbergamt, Corps-Commando der militärisch organisirten Gendarmerie, die Landgestütsverwaltung, das Generalcomité des landwirthschaftlichen Vereines, die Handels- und Gewerbekammern.

Zur Geschäftssphäre des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten gehören alle jene Befugnisse, welche dem Monarchen verfassungsmäßig in Bezug auf Religion und Religionsgesellschaften zustehen, sowie die auf sittliche, geistige und künstlerische Bildung, auf Erziehung und Unterricht bezüglichen Aufgaben des Staates, ferner die oberste Curatel über die Stiftungen für Cultus und Unterricht.

Dem Cultusministerium, bei welchem auf das religiöse Bekenntniß der (juristisch gebildeten) Referenten Rücksicht genommen werden muß, ist erst durch Verordnung vom 22. November 1872 ein berathendes Collegium von Fachmännern — der „oberste Schulrath“ —, jedoch nur in Angelegenheiten der humanistischen und technischen Mittelschulen beigegeben worden. Eine Aufzählung der der obersten Leitung dieser Landesstelle anvertrauten Anstalten für Pflege der Wissenschaft, Kunst, Erziehung, des Unterrichts und Cultus würde hier zu weit führen. Zur Verwirklichung ihrer obrigkeitlichen Befugnisse bedient sich dieselbe regelmäßig der obenerwähnten Kreisstellen.

Die Verfassung der beiden Ministerien des Innern beruht auf dem bureaukratischen System; die „dirigirenden“ Staatsminister sind an die Anträge und Gutachten ihrer Referenten, auch wenn letztere zu Conferenzen berufen werden, nicht gebunden. Der Geschäftsgang in der Ministerial-Instanz ist geheim und schriftlich. Jede Regierungsanordnung des Königs bedarf nach dem Gesetze über die Verantwortlichkeit der Minister vom 4. Juni 1848 der Gegenzeichnung des betreffenden Staatsministers. Jedem Staatsministerium steht in seinem Geschäftsumfange der Antrag auf Besetzung der untergeordneten Stellen und Aemter, die Aufsicht auf die Geschäftsführung derselben, sowie die Disciplin über seine Beamten zu.

Schon in der Formationsordnung für die Ministerien vom 9. December 1825 wurde der richtige und wichtige Grundsatz an die Spitze gestellt, daß die Ministerien in der Regel nur mit der obersten Aufsicht und Leitung der zu ihrem Ressorte gehörigen Geschäftszweige sich befassen, das Detail der Verwaltung aber den ihnen untergeordneten Stellen und Behörden überlassen sollen; diese „Regel“ erlitt jedoch im Geschäftsleben überaus zahlreiche Ausnahmen. Selbst in jenen Fällen, in welchen neuere Gesetze und Verordnungen die Kreisregierungen, Kammern des Innern, in zweiter und „letzter“ Instanz entscheiden lassen, hat sich ein ministerielles „Oberaufsichtsrecht“ ausgebildet. Hiedurch wird die schließliche, concrete Entscheidung eines sehr großen Theiles der Verwaltungsstreitigkeiten in die Hand der Minister gelegt.

Die Staatsministerien erlassen nach Maßgabe des Polizeistrafgesetzbuches für einzelne Regierungsbezirke oder für den Umfang des Staatsgebietes „oberpolizeiliche“ Vorschriften. —

Das Königreich Bayern, welches bei der Volkszählung vom Jahre 1871 4,862,904 Einwohner auf 1348,$_{68}$ Qu.-Meilen zählte, ist in acht Regierungsbezirke (Kreise) eingetheilt. Der räumliche Umfang, die Bevölkerungszahl, die Terrain- und Verkehrsverhältnisse der einzelnen Kreise sind sehr verschieden; an erster Stelle befindet sich nach Areal und Volkszahl Oberbayern (Einwohner 841,877 auf 303,$_{06}$ Qu.-Meilen, somit größer als das Königreich Sachsen), an letzter Stelle nach dem Umfange die Rheinpfalz (105,$_{56}$ Qu.-Meilen), nach der Bevölkerung Oberpfalz mit Regensburg (496,311 Einwohner).

Jede Kreisregierung theilt sich in zwei Kammern, in die des Innern und in die der Finanzen unter der einheitlichen Leitung des Regierungspräsidenten. Gemeinsame Sitzungen beider Kammern als eines Ganzen finden fast nur bei der Berathung der an die Landräthe (Provinzialversammlungen) jährlich zu stellenden Anträge statt.

Den Kammern des Innern sind als sachverständige Rathgeber beigegeben: Kreisbaubeamte, ein „Kreisscholarchat“ — (ein Gremium von Pädagogen für Begutachtung principieller Fragen im Unterrichtswesen), — ein Kreismedicinalrath mit dem Kreismedicinalausschusse, ein Kreisthierarzt, das landwirthschaftliche Kreiscomité. Die Kreisschulreferenten werden von den Regierungspräsidenten aus der Zahl der juristisch gebildeten Regierungsbeamten aufgestellt. Diesen stehen seit den letzten Jahren pädagogisch gebildete „Kreisschulinspectoren“ zur Seite. Als Hilfsorgan für die Thatkraft befindet sich an jedem Regierungssitze ein Gendarmerie-Compagnie-Commando.

Die materiellen Geschäftsaufgaben der Kammern des Innern sind im Allgemeinen dieselben, wie jene der beiden Staatsministerien des Innern; erstere sind jedoch in einigen Gegenständen auch den Staatsministerien des königl. Hauses und des Aeußern, dann der Finanzen subordinirt.

In instanzieller Hinsicht obliegt ihnen regelmäßig die Besorgung

der einschlägigen laufenden Geschäfte der Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege im zweiten Rechtszug. Den unmittelbaren (primitiven) Vollzug der Gesetze und Verordnungen sollen sie ihren Unterbehörden belassen.

In gewissen Angelegenheiten sind sie ausnahmsweise im ersten Rechtszuge zuständig, in welchen die Berufung an das betreffende Staatsministerium, beziehungsweise an den Staatsrath zu richten ist, z. B. Gemeinde-, Heimats-, Stiftungssachen, welche die den Kreisstellen unmittelbar untergeordneten Städte betreffen, Aufsicht auf die Districtsgemeinden (welche den preuß. Kreisverbänden entsprechen), Expropriationen, wichtigere Vorfälle bei Handhabung der Bau-Ordnung, der Forst-, Gewerbs-, Wasser-Gesetze, Aufnahmen in den Staats- und Reichsverband und Entlassungen aus demselben 2c. Nach den Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches sind die Kreisverwaltungsstellen ermächtigt (unter ministerieller Controle), „oberpolizeiliche" Vorschriften für den Regierungsbezirk zu erlassen.

Die Verfassung dieser Mittelstellen ist vorwiegend bureaukratisch; dem Regierungspräsidenten obliegt die Prüfung (Superrevision) eines jeden Entwurfs, sowie die Unterzeichnung aller Reinschriften beider Kammern. Daß eine so colossale Verantwortlichkeit im wirklichen Geschäftsleben nur cum grano salis gehandhabt werden kann, ist wohl begreiflich. Der Regierungsdirector der Kammer des Innern besorgt neben seinem Referate in der Regel die Vorprüfung der Concepte und ist Stellvertreter des Regierungspräsidenten. Der Finanzkammerdirector unterzeichnet als „Etatscurator" (Cassenrath) alle Zahlungsanweisungen der Kammer des Innern mit.

Nur ausnahmsweise läßt die Formationsordnung vom 17. December 1825 eine collegiale Geschäftsbehandlung bei den Kreisstellen zu, bei welcher die Stimmen der Regierungsassessoren den Stimmen der Regierungsräthe ganz ebenbürtig sind. In diesen Ausnahmsfällen verstärkte die Verordnung die Autorität des mit der Disciplinargewalt bekleideten Regierungschefs durch die Befugniß, Beschlüsse des Collegiums (jene in bestimmten Streitsachen ausgenommen) nach seinem Ermessen zu sistiren.

In den letzten Jahrzehnten hat sich der Gesetzgeber consequent bestrebt, das collegiale Moment in der Doppelverfassung der Kreisstellen in verwaltungsrechtlichen Gegenständen nach Thunlichkeit zu entwickeln und zu kräftigen. Das Verfahren in der Regierungsinstanz war bis zum 1. Januar 1873 ausschließend geheim und schriftlich. Der Geschäftsgang in den Regierungssitzungen richtet sich theilweise noch nach einer churfürstlichen Hofrathsordnung vom Jahre 1779. Erst bei der Einführung der Reichsgewerbeordnung wurden die Sitzungssäle der bayerischen Kreisregierungen (in Gewerbesachen) dem Zutritte des Publicums geöffnet.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Beschädigungen an städtischen Anlagen sind (in Böhmen) nicht als Feldfrevel, sondern als Uebertretungen der Straßenpolizeiordnung zu strafen.

Das Bürgermeisteramt in N. hat am 2. Mai 1876 der Bezirkshauptmannschaft in N. angezeigt, daß der Taglöhner Peter St. über Auftrag seiner Arbeitgeberin Aloisia H. in den städtischen Anlagen an den Stämmen von 8 Bäumen einen Feldfrevel begangen habe, und zugleich die Bezirkshauptmannschaft gemäß § 31 des Feldschutzgesetzes um die Einleitung der Strafamtshandlung gebeten, nachdem es sich um einen der Gemeinde zugefügten Schaden handelt und daher der Gemeindevorstand befangen ist.

Die Bezirkshauptmannschaft hat die Aloisia H. wegen Feldfrevels zu einer Geldstrafe von 5 fl., dann mit Rücksicht auf ihr Zugeständniß, daß sie nur von 2 Bäumen die Aeste abschneiden ließ, den von ihr an die N . 'er Renten zu leistenden Schadenersatz mit dem für diese 2 Bäume commissionell sichergestellten Beschädigungswerthe von je 5 fl. mit 10 fl. bemessen; dagegen in Betreff des Mehranspruches die Gemeinde N. auf den Civilrechtsweg verwiesen.

Im Statthaltereirecurse machte Aloisia H. geltend, daß die ihr zur Schuld gelegte Handlung darin bestehe, daß sie an 2 im Gassengrunde vor ihrem Hause gepflanzten Lindenbäumen die in's Fenster dieses Wohnhauses hinein ragenden Aeste stutzen ließ, um beim Oeffnen des Fensters durch dieselben nicht behindert zu sein.

Das Feldschutzgesetz sei auf diesen Fall nicht anwendbar, denn dasselbe beziehe sich ausschließlich auf den Schutz des Feldgutes und bestimme im § 1 ausdrücklich, daß unter Feldgut das o f f e n e F e l d und alle darauf befindlichen mit dem Betriebe der Landwirthschaft im Zusammenhange stehenden Gegenstände und Vorrichtungen zu verstehen seien. Die 2 Lindenbäume stehen in dem Verbindungsgäßchen zwischen den städtischen Anlagen und der zum ehemals Z . 'schen Hofe führenden Gasse, und es liege auf der Hand, daß ein im Weichbilde der Stadt gelegenes Gäßchen kein offenes Feld sei und daß die darin gepflanzten Lindenbäume mit dem Betriebe der Landwirthschaft in gar keinem Zusammenhange stehen. Das auf Grund des Feldschutz-Gesetzes geschöpfte Erkenntniß sei somit null und nichtig; sie habe den Taglöhner Peter St. bloß dazu gedungen, daß er die Aeste der zwei vor ihrem Hause gepflanzten Lindenbäume, insoweit dieselben bis in die Fenster ihres Hauses ragten, abschneide. Der Luftraum vor ihrem Hause bis zur Dachtraufe sei ihr Eigenthum und sie nach § 422 a. b. G. B. berechtigt gewesen, die Aeste jener Bäume, insoweit sie in diesen Luftraum hineinragten, abschneiden zu lassen.

Die Statthalterei hat mit Entscheidung vom 24. September 1876, das Erkenntniß abgeändert und Aloisia H. wegen der eigenmächtigen, durch ihren Taglöhner Peter St. in ihrem Auftrage vollzogenen Abstutzung der Zweige an zwei der Gemeinde N. gehörigen Lindenbäumen nach § 16 alin. 1 und § 15 alin. 4 des Feldschutzgesetzes für Böhmen vom 12. October 1875 (L. G. Bl. Nr. 76) in eine Geldstrafe von 2 fl. und nach § 1315 a. b. G. B. in den Ersatz des verursachten Schadens im Betrage von 2 fl. bei jedem Baume, somit im Betrage von 4 fl. verfällt.

Das Ministerium des Innern hat in Folge Recurses der Aloisia H. unterm 27. März 1877, Z. 18284 ex 1876, erkannt:

„Das Ministerium des Innern findet im Einvernehmen mit dem k. k. Ackerbauministerium über den Ministerialrecurs der Aloisia H. gegen die Statthalterei-Entscheidung vom 24. September 1876, mit welcher unter Abänderung des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft in N. vom 21. August 1876 die Recurrentin wegen der eigenmächtigen, durch ihren Taglöhner Peter St. in ihrem Auftrage vollzogenen Abstutzung der Zweige an zwei der Gemeinde N. gehörigen Lindenbäumen nach § 16 alinea 1 und § 15 alinea 4 des Gesetzes vom 12. October 1875, L. G. Bl. für Böhmen Nr. 76 in eine Geldstrafe von 2 fl. und in den Ersatz des verursachten Schadens von 4 fl. verfällt worden ist, die Statthalterei-Entscheidung dahin abzuändern, daß Aloisia H. der Uebertretung des § 1 der Straßenpolizei-Ordnung vom 15. Juni 1866, G. u. V. Bl. für Böhmen Nr. 47, begangen durch veranlaßte Beschädigung von 2 in der als Gemeindeweg dienenden Gasse gepflanzten Alleebäumen schuldig ist, und nach § 12 der Straßenpolizei-Ordnung zu einer Geldstrafe von 2 fl. und zum Ersatze von 4 fl. an die Stadtgemeinde N. für die beschädigten 2 Lindenbäumen verurtheilt wird.

Denn aus der gepflogenen Localerhebung sowie aus den Aussagen der einvernommenen Zeugen, dann aus dem eigenen Geständnisse der Aloisia H. geht hervor, daß der Taglöhner Peter St. über Auftrag der Aloisia H. die Zweige von 2 vor ihrem Hause befindlichen, in dem Gassengrunde gepflanzten und der Gemeinde N. gehörigen Lindenbäumen abstutzen ließ und es wurde der an jedem der beiden Bäume zugefügte Schaden mit je 2 fl. festgestellt. Nachdem diese Bäume in einer Stadtgasse sich befinden, das Gesetz, betreffend den Schutz des Feldgutes vom 12. October 1875, L. G. Bl. Nr. 76, im § 1 als Feldgut das offene Feld und alle darauf befindlichen, mit dem Betriebe der Landwirthschaft im Zusammenhange stehenden Gegenstände und Vorrichtungen erklärt, so liegt der objective Thatbestand des im § 3 lit. c dieses Gesetzes bezeichneten Feldfrevels nicht vor.

Dagegen hat Aloisia H. durch die über ihren Auftrag stattgefundene Beschädigung der beiden Lindenbäume, welche zu der Allee in der an ihrem Hause vorbeiziehenden und als Straße dienenden Stadtgasse gehören, sich der Uebertretung des § 1 der Straßenpolizei-Ordnung vom 15. Juni 1866, G. und V. Bl. Nr. 47 schuldig gemacht und mußte wegen dieser Uebertretung nach § 12 zu einer Geldstrafe, sowie nach § 1 dieses Gesetzes zum Ersatze des entstandenen Schadens verurtheilt werden."

—r.

Zur Erläuterung des § 24 des Preßgesetzes vom 17. December 1862. Veröffentlichung des Inhaltes einer mit Beschlag belegten Druckschrift im Wege der Reproducirung der bezüglichen Einspruchsverhandlung.

Das Blatt Z. 68 vom 19. März 1876 der politischen Zeitung „Il Cittadino“ wurde wegen eines in demselben abgedruckten Protestes des Insurgentenführers L. an den Statthalter von Dalmatien mit Beschlag belegt. Der Gerichtshof erkannte in dem Inhalte dieses Protestes das Vergehen des § 300 St. G., und verbot dessen weitere Verbreitung. Ueber den dagegen von dem Redacteur erhobenen Einspruch fand eine öffentliche Verhandlung im Sinne des § 493, Abs. 2 St. P. O. statt; der Einspruch wurde verworfen und die frühere Entscheidung aufrecht erhalten. Der „Cittadino“ brachte nun in seinem Blatte Z. 86 vom 9. April 1876 einen Bericht (resoconto) über die ganze Verhandlung, weßwegen die Staatsanwaltschaft das Blatt mit Beschlag belegen ließ, und sowohl den Redacteur als auch den Advocaten Dr. F. des Vergehens nach § 24 Preßgesetzes anklagte. Das Landesgericht sprach den Redacteur des Vergehens nach § 24 Preßgesetzes, und den Dr. F. wegen Mitschuld an diesem Vergehen schuldig und belegte jeden mit einer Strafe von 10 fl., „weil jener durch die Anordnung des Druckes, dieser durch die Mitwirkung zum Drucke des Berichtes über die Einspruchsverhandlung, in welchem die beanständeten Ausdrücke des im Blatte Z. 68 abgedruckten und mit dem Verbote der Weiterverbreitung belegten Protestes vorkommen, wissentlich den Inhalt einer mit Beschlag belegten Druckschrift veröffentlicht habe“. Gegen dieses Erkenntniß brachte Dr. F. die Nichtigkeitsbeschwerde auf Grund des § 281, Z. 9 a St. P. O. ein und behauptete, daß die Veröffentlichung eines Berichtes über eine öffentliche Gerichtsverhandlung nicht strafbar sein könne, indem ihr die Oeffentlichkeit durch das Gesetz gewährleistet sei; daß ferner in dem Berichte nicht der fragliche Protest, sondern nur einzelne aus dem Zusammenhange gerissene Stellen angeführt worden seien, daß man daher nicht sagen könne, durch den Bericht sei der Inhalt einer mit Beschlag belegten Druckschrift veröffentlicht worden. Das Vergehen des § 24 Preßgesetzes liege folglich nicht vor.

Der k. k. Cassationshof erkannte mit Entscheidung vom 9. März 1877, Z. 14.105: Die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten, Adv. Dr. F. wird verworfen und Nichtigkeitswerber zur Zahlung der allenfalls durch Ergreifung dieses Rechtsmittels verursachten Kosten verurtheilt. Gründe: . . . . . „Bezüglich des ersten Beschwerdegrundes kommt zu erwägen, daß allerdings die Veröffentlichung eines Berichtes durch eine Druckschrift über eine öffentliche Gerichtsverhandlung in der Regel gestattet ist, daß aber dann, wenn eine von Beschlagnahme betroffene Druckschrift bei der Gerichtsverhandlung zur Verlesung gebracht oder sonst zur Erörterung und Besprechung gelangte, die besagte Regel eben nach der prohibitiven Vorschrift des § 24 des Preßgesetzes eine Ausnahme erleidet, da der Zweck dieses Gesetzes ist, zu verhindern, daß auf irgend eine Weise und in irgend einer Form eine von der Beschlagnahme betroffene Druckschrift veröffentlicht oder weiter verbreitet werde. — Bezüglich des zweiten Beschwerdegrundes ist zu erwägen, daß in dem § 24 Preßgesetzes nicht festgesetzt ist, daß zum Thatbestande dieses Delictes die Veröffentlichung des vollen Inhaltes der mit Beschlag belegten Druckschrift erfordert werde und zwar aus dem Grunde, weil ja auch bloß in einer oder mehreren Stellen der Druckschrift die Verletzung des Strafgesetzes enthalten sein kann, wegen welcher die Verhinderung der Weiterverbreitung oder Veröffentlichung der Druckschrift nothwendig war. Der Erkenntnißgerichtshof hat nun als erwiesen angenommen, daß in dem Berichte, um welchen es sich handelt, verschiedene beanständete Stellen des gedruckten Protestes des L. vorkommen und daß dies durch Verschulden des Redacteurs A. R. und des Advocaten Dr. F. geschah, welchen das gerichtliche Erkenntniß bekannt war, welches die Beschlagnahme und das Verbot der Veröffentlichung und Weiterverbreitung jenes Protestes eben insoweit aussprach, als derselbe die Thatbestandserfordernisse des Vergehens nach § 300 St. G. enthielt. Die Handlungsweise des Dr. F. wurde also richtig und nicht irrigerweise der Strafsanction des § 24 Preßgesetz unterzogen.“

Bei Hereinbringung rückständiger Stempelstrafgebühren im Executionswege findet das Gesetz vom 29. April 1873, Nr. 68 R. G. B., keine Anwendung.

Anton X., Diurnist bei der Handels- und Gewerbekammer in Reichenberg, war anläßlich der Ueberreichung mehrerer gerichtlicher Eingaben, wegen Uebertretung des Gebührengesetzes notionirt worden. Da er den hierüber rücksichtlich der wider ihn verhängten Stempelstrafen erflossenen Zahlungsaufträgen des Reichenberger Hauptsteueramtes nicht nachkam, suchte die Finanzprocuratur noe. des Gebührenärars beim k. k. städt. del. Bezirksgerichte in Reichenberg um die executive Einantwortung und Erfolglassung des dem Anton X. zukommenden Diurnums täglicher 1 fl. 25 kr. pcto. jener Stempelstrafgebühren an, wurde jedoch mit diesem Gesuche vom Bezirksgerichte unterm 14. April 1876, Z. 4728, abgewiesen, weil der Execut Anton X., im Falle derselbe als eine dauernd im Privatdienste angestellte Person angesehen werden wollte, nach der Gesuchsangabe einen den Betrag von jährlichen 600 fl. übersteigendeu Bezug, welcher nach § 2 des Gesetzes vom 29. April 1873, Nr. 68 R. G. B., der Execution erst zu Grunde gelegt werden könnte, nicht hat und anderseits nach § 3 des eben citirten Gesetzes im Falle der Execut nur als Tagschreiber angesehen werden könnte, eine Execution bloß auf dessen bereits fälliges Diurnum bewilligt werden darf, diesfalls aber das Gesuch nicht einmal irgend welche Anhaltspunkte bietet.

Das k. k. O. L. G. in Prag änderte über Recurs der Finanzprocuratur unterm 8. Mai 1876, Z. 12.162, den angefochtenen Bescheid ab und bewilligte auf Grund der gegen Anton X. erflossenen Zahlungsaufträge des Reichenberger Hauptsteueramtes die angesuchte executive Einantwortung und Erfolglassung des dem Anton X. bei der Handels- und Gewerbekammer in Reichenberg zukommenden, in monatlichen Decursivraten bezogenen Diurnums täglicher 1 fl. 25 kr. zur Hereinbringung und bis zur Deckung der schuldigen Gebühren zu Handen des Aerars; weil es sich um Gebühren von Eingaben, daher um öffentliche Abgaben handelt, auf welche nach § 7 des Gesetzes vom 29. April 1873, Nr. 68 R. G. B., die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung finden, sondern lediglich die allgemeinen Vorschriften über die Execution Platz haben, wornach die gebetene Einantwortung gemäß § 314 a. G. O. anstandslos zu bewilligen war.

Der k. k. oberste Gerichtshof bestätigte mit Entsch. vom 4. Juli 1876, Z. 7760 die obergerichtliche Entscheidung in der Erwägung, daß dieselbe auf den rechtskräftigen Zahlungsauflagen des Steueramtes, welche allerdings öffentliche Abgaben zum Gegenstande haben, beruht, das Gesetz vom 29. April 1873, Nr. 68 R. G. B., nach § 7, Abs. 2 lit. a desselben daher vorliegend nicht zur Anwendung gelangt und demzufolge die von der k. k. Finanzprocuratur angesuchte Execution gemäß § 212 und 313 a. G. O., dann Hfd. vom 7. September 1835, Nr. 80 J. G. S., zu bewilligen war.

Ger. H.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Finanzobercommissär Jakob Migotti anläßlich dessen Pensionirung taxfrei den Titel eines Finanzrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Rechnungsrevidenten im Handelsministerium Moriz Jettel das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Regierungsrathe Franz Ritter v. Srbik anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den mit Titel und Charakter eines Sectionsrathes bekleideten Hofsecretär des gemeinsamen obersten Rechnungshofes Ferdinand Geisinger zum Leiter des obersthofmeisterämtlichen Rechnungsdepartements ernannt und dem Rechnungsrathe dieses Departements Ludwig Hebenstreit den Titel und Charakter eines Oberrechnungsrathes taxfrei verliehen.

Erledigungen.

Steuersequesterstelle bei der Bezirkshauptmannschaft in Sechshaus, gegen Caution, bis Ende April (Amtsbl. Nr. 82.)

Einnehmers- eventuell Controlors- und Adjunctenstelle bei den k. k. Steuerämtern in Kärnten in der neunten beziehungsweise zehnten und eilften Rangsclasse, gegen Caution, bis Mitte Mai. (Amtsbl. Nr. 83.)

Rechnungsrathsstelle bei der Statthalterei in Prag in der achten Rangsclasse, bis Ende April. (Amtsbl. Nr. 84.)

☛ Mit einer Beilage: Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes. ☚

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.